
Das Beitragsverfahren zur Welthandelsorganisation WTO

Hasso Rieck*

Inhalt

1. Einleitung
2. Gründungsmitglieder und beigetretene Mitglieder
3. Motive für einen Beitragsantrag und Vorbereitungsstadium
4. Einleitung und Ablauf des Beitragsverfahrens: vom Antrag bis zu den Dokumenten der Beitrags-Arbeitsgruppe
5. Weitere Praxisaspekte des Verfahrens
6. Laufende Beitragsverfahren
7. Rechtsstellung der Beitragskandidaten
8. Abschluss des Beitragsverfahrens
9. Rechtsfolgen des Beitrags
10. Überprüfungs-Mechanismen nach dem Beitreten
11. Praktische Folgen und Auswirkungen des Beitrags
12. Reformbestrebungen
13. Schlussbemerkungen

*

Dr. Hasso Rieck, Genf. Der Beitrag gibt auch nach ausgeübtem Genehmigungsvorbehalt durch das Auswärtige Amt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder. Der Text basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser am 29. Mai 2002 am Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Sektion Rechtswissenschaft, im Rahmen der Stiftungsgastprofessur „Europäische Integration“ gehalten hat. Der Autor ist Regierungsdirektor in der WTO-Einheit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei dem Büro der Vereinten Nationen und den anderen Internationalen Organisationen in Genf.

1. Einleitung

Die Welthandelsorganisation (*World Trade Organization*, WTO) hat manche Kritiker – und viele Mitglieder. 144 sind es zur Zeit.¹ Und weitere wollen es werden.² Ein prominentes Beispiel ist der Beitrittsantrag der Russischen Föderation. Ein solcher Beitritt geschieht nicht über Nacht. Für gewöhnlich nimmt das Verfahren eine Reihe von Jahren in Anspruch.³ Im Fall der unlängst aufgenommenen Volksrepublik China waren es sogar nahezu fünfzehn Jahre.⁴ Warum dauert das so lange? Was geschieht in dieser Zeit? Und welche Probleme müssen währenddessen und in der Folgezeit gelöst werden? Dies sind einige der Fragen, zu denen dieser Beitrag einen Überblick gibt, ohne dabei angesichts der Komplexität des Themas und der großen Zahl der Akteure Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können. Er beleuchtet die Stationen des Beitrittsverfahrens⁵ in Theorie und Praxis und berücksichtigt dabei neben den juristischen Wegmarken auch den politischen und ökonomischen Kontext.

2. Ursprüngliche und beigetretene Mitglieder

Die WTO gehört nicht zum System der Vereinten Nationen (VN) sondern ist eine eigenständige internationale Organisation.⁶ Sie arbeitet aber in verschiedenen Bereichen mit den VN zusammen.⁷

¹ Stand: 1.9.2002.

² Dagegen ist es bis heute noch zu keinem – gemäß Art. XV des Marrakesch-Abkommens zur Gründung der WTO (WTO-Abkommen) mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglichen – Austritt eines WTO-Mitglieds gekommen, *Senti*, WTO, System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, S. 113, Rdnr. 281. Die Möglichkeit eines Ausschlusses aus der WTO ist im WTO-Abkommen nicht vorgesehen. Bei dem GATT gab es dafür eine eigene Bestimmung in Art. XXXII:2 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (*General Agreement on Tariffs and Trade*, GATT) 1947.

³ Vgl. a. *Senti*, ibid., S. 112, Rdnr. 278: „in der Regel [...] sehr langwierig und aufwendig“; kritisch dazu („frustratingly slow process“) und mit Änderungsvorschlägen *Langhammer/Lücke*, WTO Accession issues, The World Economy, 1999, Bd. 22, Nr. 6, S. 837 ff.

⁴ WTO Press Release No. 243, 17.9.2001, S. 1, Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 22.6.2001; die Beitritts-AG für Algerien wurde am 17.6.1987 eingesetzt, WTO (Hrsg.), *The road to Doha and beyond – a road map for successfully concluding the Doha Development Agenda*, vgl. a. *Senti*, (Fn. 2), S. 112, Rdnr. 278, zur Dauer dieses Beitrittsverfahrens dürfte auch die schwierige innenpolitische Situation beitragen. Das Beitrittsverfahren Moldawiens währte 8 Jahre, WTO NEWS, Press Release No. 224, 8.5.2001, S. 1.

⁵ Näher dazu auch *Marceau*, *Les procédures d'accession à l'OMC*, Canadian Yearbook of International Law, 1997, S. 233 ff.

⁶ Vgl. Art. VIII WTO-Abkommen.

⁷ Näher von *Schorlemmer*, *Zwischen Abgrenzung und Kooperation*, Die Rechtsnatur der WTO und ihr Verhältnis zum UN-System, VN 3/2001, S. 101 ff.

Ursprüngliche Mitglieder der WTO sind gemäß Art. XI:1 WTO-Abkommen die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (*General Agreement on Tariffs and Trade*, GATT) 1947 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens am 1. Januar 1995 sowie die Europäischen Gemeinschaften⁸, die das WTO-Abkommen sowie die dazugehörigen Multilateralen Handelsabkommen in den Anlagen 1 bis 3 des WTO-Abkommens⁹ angenommen haben und für die Listen von Zugeständnissen und Verpflichtungen dem GATT 1994 sowie Listen spezifischer Verpflichtungen dem GATS beigefügt sind.¹⁰ Diese Voraussetzungen mussten gemäß Art. XIV:1 Satz 3 WTO-Abkommen bis spätestens zwei Jahre ab dem Inkrafttreten, also bis zum 1. Januar 1997, vorliegen. Im Ergebnis wurden alle Vertragsparteien des GATT 1947 und die EG ursprüngliche Mitglieder¹¹ der WTO. China war zwar 1948 Signatarstaat des GATT. Nach der chinesischen Revolution 1949 erklärte aber die Regierung in Taiwan, daß China die De-facto-Organisation verlassen werde. Obwohl die Regierung in Peking diese Rückzugsentscheidung offenbar nie förmlich anerkannte,¹² notifizierte sie gegenüber dem GATT 1986, also beinahe 40 Jahre später, ihren Wunsch, den Status als eine Vertragspartei des GATT wieder aufzunehmen¹³ und durchlief in den Folgejahren das Beitrtsverfahren.

⁸ Näher zur EG als Mitglied der WTO und der vorherigen faktischen Beteiligung im GATT *Sack*, Die Europäische Union in den Internationalen Organisationen, Bedeutung der Beteiligung sowie Aktion und Einfluss von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten in diesen Gremien, ZEuS 2/2001, S. 267 ff., 275 mit Postulation umfassender Kompetenzen für die Kommission. Der Beitritt zum GATT erfolgte gemäß dessen Art. XXXIII.

⁹ Vgl. Art. II:2 WTO-Abkommen.

¹⁰ Zu Erleichterungen für am wenigsten entwickelte Länder (*Least developed Countries*, LDC) s. Art. XI:2 WTO-Abkommen.

¹¹ Zum Sonderfall der Republik Kongo (rückwirkende Fristverlängerung zur Erfüllung der Voraussetzungen) s. Dok. WT/GC/W/54 und WT/GC/M/19, TOP 9.

¹² WTO Press Release No. 243, 17.9.2001, S. 3, Notes to Editors, No. 1; dagegen spricht *Senti*, (Fn. 2), S. 109, Rdnr. 275, davon, daß es die VR China gewesen sei, die – nach der 1949 erfolgten Proklamation der Volksrepublik China – vom GATT 1950 zurückgetreten sei. In GATT (Hrsg.), Analytical Index, Guide to GATT Law and Practice, 1994, Bd. 1, Art. XXXI, S. 937 ist die VR China als Vertragspartei des GATT aufgeführt, die sich von diesem Vertrag mit Wirkung vom 5.5.1950 zurückgezogen hat. Dort findet sich aber auch der Hinweis auf eine Erklärung der Regierung der Tschechoslowakei, wonach diese die Gültigkeit der Notifikation des Rückzugs von China aus dem GATT nicht anerkennt, da diese Notifikation von Personen vorgenommen worden sei, die keine rechtliche Befugnis dazu gehabt hätten, im Namen von China zu handeln („having no legal capacity to act on behalf of China“), *ibid.*, S. 937 f. Unbestritten haben sich Libanon, Syrien und Liberia aus dem GATT zurückgezogen, s. *ibid.*

¹³ WTO Press Release No. 243, 17.9.2001, S. 3, Notes to Editors, No. 1 („*to resume*“).

3. Motive für einen Beitrittsantrag und Vorbereitungsstadium

Die Vielzahl möglicher Motive für einen Beitritt kann hier nur skizziert werden. So können diese auf z.B. auf verstärkte Teilhabe am Welthandelssystem, die Hoffnung auf mehr ausländische Investitionen¹⁴ und die Erleichterung des eigenen Zugangs zu ausländischen Märkten gerichtet sein, da die Mitglieder der WTO mit über 90 Prozent¹⁵ den weitaus größten Teil des Welthandels mit Gütern erfassen. Die Motive für einen Beitritt können indes auch auf die Beförderung eines eigenen – internen¹⁶ – Reformprozesses und die Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft für den internationalen Wettbewerb gerichtet sein.¹⁷ Mancher Beitrittsinteressent hat schon außerhalb der WTO auf rein faktischer Ebene eine zunehmende Einflußnahme durch WTO-Regeln verspürt, ohne der Organisation bisher anzugehören, und hat dadurch zunehmend eine Schieflage empfunden, da er umgekehrt (noch) nicht in den Genuß von Vorteilen aus Mitgliedschaftsrechten gelangen kann.¹⁸ Schließlich kann auch der Wunsch, die eigene politische Isolation zu überwinden, eine Rolle spielen.¹⁹

Zur Vorbereitung des Beitritts kann ein Interessent Beobachterstatus für die Sitzungen des Allgemeinen Rats und dessen nachgeordnete Gremien beantragen. Sinn und Zweck dieses Beobachterstatus ist, es der interessierten Regierung zu-

¹⁴ Vgl. z.B. für die VR China *Hauser*, Der WTO-Beitritt Chinas, WTO News Nr. 5 des Schweizerischen Instituts für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung, Universität St. Gallen, Januar 2002, S. 3, <http://www.wto-news.ch> (Zugriffsdatum: 30.1.2003), NZZ Online, 22.6.2001.

¹⁵ WTO, Annual Report 2002, S. 52.

¹⁶ Vgl. z.B. für die VR China die Einschätzung des US Handelsbeauftragten *Zoellick* bei einer Diskussion an der Chinesischen Universität für Wirtschaft und Finanzen in Peking: *Zoellick „suggested, one reason Beijing was so committed to WTO accession was to break down barriers within China, not just barriers between China and the world.“*, Daily Bulletin by the US Mission to the UN in Geneva, 10.4.2002, S. 4. Für das Separate Zollgebiet von Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu (Chinesisch Taipeh) vgl. Geneva Diplomatic Magazine, May 2001, S. 16 ff., 18: „[...] accession to the WTO would accelerate domestic liberalization process, in a bid to meet accession standards. The process would stimulate domestic industrial adjustment [...]“.

¹⁷ Vgl. z.B. für Chinesisch Taipeh Geneva Diplomatic Magazine, May 2001, S. 16 ff., 21: „The objective would be raising overall national competitiveness.“

¹⁸ Vgl. für Chinesisch Taipeh Geneva Diplomatic Magazine, May 2001, S. 16 ff., 20: „Taiwan, though not yet a participatory member of the WTO, has come under increasing pressure to implement WTO liberalization measures [...]. In recent years, especially the last two, we have implemented rules and regulations established in the international organization, albeit without the reciprocating benefits enjoyed by the WTO members.“

¹⁹ So z.B. für Chinesisch Taipeh, vgl. Los Angeles Times, 29.7.2001, Geneva Diplomatic Magazine, May 2001, S. 16 ff., 17 f.: „First of all, the lack of formal ties with our trading partners have increasingly placed Taiwan at disadvantages [...]. Second, [...] the lack of access to multilateral arrangements [...]. What is important is, that without being able to negotiate in a multilateral context, we are vulnerable to the excessive use of political leverage in bilateral negotiations. [The WTO, Anm. d. Verf.] [...] means [...] a single set of rules and a single system for resolving issues and possible disputes. The accession of Taiwan to the WTO would provide for the kind of treaty protection on issues that it has been excluded from other relevant treaties, such as the Berne Convention on the protection of copyrights, due to Taiwan’s special political status“ Ibid., S. 18: „[The MFN, Anm. d. Verf.] [...] would bridge the gap between Taiwan and its trading partners due to the lack of formal diplomatic ties [...]“.

nächst zu ermöglichen, die WTO und ihre Tätigkeit besser kennenzulernen, dann die Beitrtsverhandlungen vorzubereiten und diese anschließend einzuleiten. Eine Sonderrolle nimmt auch insoweit der Heilige Stuhl²⁰ ein, der zwar Beobachterstatus genießt,²¹ mit dem aber keine Beitrtsverhandlungen geführt werden²² und der auch keinen Beitrtsantrag gestellt oder zu seinem Ziel erklärt hat.²³ Um ihm dennoch Beobachterstatus einräumen zu können, gewährte der Allgemeine Rat dem Heiligen Stuhl unter Berücksichtigung seiner einzigartigen Situation eine Befreiung²⁴ von der Absicht, Beitrtsverhandlungen einzuleiten, die Anhang 2 der Verfahrensregeln des Allgemeinen Rats²⁵ fordert. Der Beschuß des Allgemeinen Rats erging unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass er keinen Präzedenzfall begründen solle.

Ansonsten ist Voraussetzung für einen Antrag auf Beobachterstatus durch ein entsprechendes Schreiben an den Allgemeinen Rat, dass der Antragsteller darin die Absicht erkennen lässt, binnen maximal fünf Jahren die Beitrtsverhandlungen einzuleiten. Weiterhin muss er seine derzeitige Wirtschafts- und Handelspolitik sowie diesbezügliche Reformvorhaben darlegen.²⁶ Erforderlichenfalls kann ein für zunächst fünf Jahre verliehener Beobachterstatus auf Antrag für einen festzusetzenden Zeitraum verlängert werden, wenn der Interessent u.a. seine zukünftigen Absichten im Hinblick auf die Einleitung eines Beitrtsverfahrens dargelegt hat.²⁷ Der Allgemeine Rat entscheidet sowohl über einen Antrag auf Beobachterstatus²⁸ als auch über einen Antrag auf dessen Verlängerung und deren Dauer.²⁹

20 Näher zu den Besonderheiten der Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhls und des Staats der Vatikanstadt s. *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., 1999, S. 84 ff., *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., 1984, S. 247 ff., §§ 412 ff.

21 Vgl. Dok. WT/GC/M/21.

22 *Senti*, (Fn. 2), S. 129 Rdnr. 319.

23 Dok. WT/L/221, vgl. insbesondere Nr 6: „[...] the Holy See wishes to express its willingness to establish official and permanent relations with the WTO, as an observer [...]“ und Nr. 9: „[...] the Holy See is not applying for membership [...]“. S.a. Berichte der Sitzungen des Allgemeinen Rats v. 4.6.1997, Dok. WT/GC/M/19, TOP 15 und Dok. WT/GC/M/21, TOP 1.

24 Dok. WT/GC/M/19, TOP 15 u. Dok. WT/GC/M/21, TOP 1.

25 WT/L/161.

26 Vgl. z.B. den Antrag von Äquatorialguinea auf Beobachterstatus im Allgemeinen Rat und dessen nachgeordneten Gremien, Dok. WT/L/448 v. 3.4.2002, mit summarischen Angaben zu Wirtschaft und Außenhandel im allgemeinen, zum Außenhandelsregime im besonderen, zu den handelspolitischen Entwicklungslinien in einzelnen Bereichen (von Industrie- und Agrarpolitik über Fiskalpolitik, Bankensystem, Währungspolitik und Beziehungen zum Internationalen Währungsfonds (IWF), bis hin zu ausländischen Investitionen, Privatisierung, Freihandelszonen und Schutz geistigen Eigentums) sowie zu den bestehenden bilateralen und multilateralen Abkommen in den Bereichen Handel und Wirtschaft.

27 Verfahrensregeln für Sitzungen des Allgemeinen Rates (Dok. WT/L/161), Annex 2 (Richtlinien für den WTO-Beobachterstatus von Regierungen), Nr. 3, 4, 6, 8.

28 Ibid., Nr. 5.

29 Ibid., Nr. 8 (b), vgl. Art. IX:1 WTO-Abkommen.

Insgesamt ist der Beobachterstatus also zunächst als Vorstufe zum Beitrittsverfahren konzipiert, er besteht dann aber während dieses Verfahrens fort.

4. Einleitung und Ablauf des Beitrittsverfahrens: vom Antrag bis zu den Dokumenten der Beitritts-Arbeitsgruppe

Gemäß Art. XII WTO-Abkommen³⁰ kann jeder Staat oder jedes separate Zollgebiet³¹, das über vollständige Autonomie bei der Gestaltung seiner Handelspolitik und der übrigen in den Fachabkommen behandelten Angelegenheiten verfügt, der WTO nach Maßgabe zu vereinbarenden Konditionen beitreten. Hierzu ist zunächst ein Beitrittsantrag an die Organisation erforderlich.³² Daraufhin berät und beschließt der Allgemeine Rat über die Einsetzung einer Beitritts-Arbeitsgruppe (Beitritts-AG). Im Anschluss daran müssen die genauen Beitrittsbedingungen ausgetauscht werden.³³

Eine Beitritts-AG hat regelmäßig folgende *terms of reference*:

„To examine the application of the Government of [...] to accede to the WTO Agreement under Article XII, and to submit to the General Council recommendations which may include a draft Protocol of Accession.“³⁴

In einem ersten Schritt präsentiert zunächst der Antragsteller alle WTO-relevanten Aspekte seiner Handels- und Wirtschaftspolitik.³⁵ Er ist gut beraten, dies eingehend zu tun, wenn er den Beitrittsprozess vorantreiben will. Das Memorandum wird dann von der zu gründenden, für alle WTO-Mitglieder offenen,³⁶ Beitritts-

³⁰ „Jeder Staat oder jedes gesonderte Zollgebiet, der/das in der Wahrnehmung seiner Außenhandelsbeziehungen und hinsichtlich der übrigen in diesen Übereinkommen und in den Multilateralen Handelsübereinkommen behandelten Angelegenheiten volle Handlungsfreiheit besitzt, kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen beitreten, die zwischen ihm und der WTO vereinbart werden“. Deutsche Übersetzung nach Amtsblatt der EG, Nr. L 336, S. 1 ff., 7 v. 23.12.1994.

³¹ Zu der früheren, eingeschränkten und nur mittelbaren Möglichkeit eines separaten Zollgebiets, den Status einer Vertragspartei des GATT zu erlangen oder zu bewahren, vgl. Art. XXXIII und Art. XXVI:5 (c) GATT 1947.

³² Anhängige Beitrittsanträge zum GATT gemäß dessen Art. XXXIII, für die bereits eine Arbeitsgruppe (Beitritts-AG) eingerichtet war, wurden nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens am 1.1.1995 gemäß einem entsprechenden Beschluß des Allgemeinen Rats der WTO vom 31.1.1995 jeweils in eine Beitritts-AG zur WTO gemäß Art. XII WTO-Abkommen überführt.

³³ Vgl. Überblick in WTO (Hrsg.), *Trading into the future, Introduction to the WTO*, S. 64.

³⁴ Vgl. z.B. für Aserbeidschan Dok. WT/GC/M/21, TOP 2.

³⁵ Näher dazu vgl. die dem Dok. WT/ACC/1 beigefügten detaillierten Auflistungen (*Attachment*).

³⁶ Für das WTO-Mitglied EG führt deren Kommission die Beitrittsverhandlungen und spricht dabei auch für die EG-Mitgliedstaaten, die aber als WTO-Mitglieder ebenfalls an den Beitrittsverhandlungen teilnehmen.

AG eingehend geprüft und diskutiert. Deren Vorsitz übernimmt nach entsprechenden Konsultationen interessierter WTO-Mitglieder und des Beitrtskandidaten häufig der Genfer Botschafter eines WTO-Mitglieds,³⁷ auch andere Personen mit ausgeprägtem WTO-Bezug wie z.B. der Bevollmächtigte eines WTO-Mitglieds kommen aber dafür in Betracht. Die geschickte Auswahl des „richtigen“ Vorsitzenden für die jeweilige Beitrts-AG kann für den Verlauf des Beitrtsverfahrens durchaus eine gewisse Bedeutung erlangen, obliegt es ihm doch, den Kandidaten mit Fingerspitzengefühl zu fordern und zu fördern. Die Prüfung des Memorandums erstreckt sich über eine ganze Reihe von Sitzungsterminen, die je nach Fortgang des Prozesses und der Einschätzung der Beteiligten anberaumt werden. Der Beitrtsanwärter kann hierauf durch die Geschwindigkeit, mit der er seine Beiträge vorlegt, sowie durch deren Qualität und Substanz Einfluss nehmen. Diese Beiträge schließen die Präsentation der entsprechenden nationalen Gesetzgebung und ergänzender Vorhaben sowie deren Entwicklungsstand ein. Üblich ist auch ein begleitender schriftlicher Frage-Antwort-Dialog zwischen interessierten WTO-Mitgliedern und dem Beitrtskandidaten.

Weiterhin muss der Beitrtskandidat für die einzelnen Bereiche konkrete Angebote zur Marktoffnung sowie einen Gesetzgebungs-Plan für zukünftige Maßnahmen vorlegen. Bei der Wirtschaftspolitik werden z.B. die Geld- und Fiskalpolitik, die Devisenpolitik, Investitionsregeln, Privatisierungsfragen, Fragen der Preispolitik, der Wettbewerbspolitik, des Außenhandelsregimes mit Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Zollvorschriften und -sätzen sowie Gebühren, Abgaben und Steuern einschließlich Mehrwertsteuer, Einfuhrbeschränkungen (Mengenbegrenzungen, Quoten) und -verbote, Einfuhrlizenzsysteme, Zollwertermittlung, Herkunftsregeln, Anti-Dumping-, Ausgleichszoll- und Schutzklausel-Regelungen, Ausfuhrzölle, Ausfuhrbeschränkungen (Mengenbegrenzungen, Quoten) und -verbote, Ausfuhrlizenzsysteme, Exportfinanzierungsinstrumente, Exportbeihilfen und sonstige Exportförderungsmaßnahmen, die nationale Industriepolitik und Subventionen, technische Handelshemmnisse, sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen, handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (*Trade-Related Investment Measures TRIMS*), gegebenenfalls Fragen des Staatshandels, Freihandelszonen und Sonderwirtschaftszonen, das öffentliche Beschaffungswesen, Transithandelsregeln, der Außenhandel mit Agrarprodukten, der Handel mit zivilen Luftfahrzeugen, Textilhandel, Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, Handelsmarken, geographische Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen, Patentschutz (von Erfindungen, gewerblichen Mustern und Modellen), pflanzliche Artenvielfalt und Tierschutz,

³⁷ So hatte z.B. den Vorsitz der Beitrts-AG für die VR China der Botschafter der Schweiz bei der WTO, *Girard*, inne. Die Leitung der Beitrts-AG für die Russische Föderation hat der Botschafter von Norwegen bei der WTO, *Bryn* von seinem früheren Schweizer Kollegen, Botschafter *Rossier*, übernommen. Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland bei dem Büro der VN und den anderen Internationalen Organisationen in Genf, *Lewalter* hat von seinem Amtsvorgänger, Botschafter *Hjymk*, den Vorsitz der Beitrts-AG für Aserbeidschan übernommen. Der Beitrts-AG für Usbekistan sitzt der Genfer Botschafter von Malaysia, *Supramaniam*, vor, Dok. WT/GC/61 v 4.4.2001.

Vollzugsregeln im Verwaltungs-, Straf-, und Zivilrecht, Regelungen im Dienstleistungsbereich einschließlich Bestimmungen und Auswirkungen auf den Dienstleistungsbereich, Transparenzfragen (Verfügbarkeit von handelspolitischen Informationen) sowie Abkommen über Freihandel und Zollunionen erörtert.

Dem Vorsitzenden der Beitritts-AG steht während deren gesamter Laufzeit auch das wichtige Instrument zur Verfügung, je nach persönlicher Einschätzung des Sachstands und der Interessenlagen Konsultationen zu führen. Dies kann sowohl mit einzelnen Beteiligten als auch mit Gruppen von Beteiligten – in wechselnder Zusammensetzung – erfolgen. Von dieser Möglichkeit, deren geschickte Nutzung zur Förderung des Verfahrens beitragen kann, wird er insbesondere zur Vorbereitung schwieriger Etappen oder dann Gebrauch machen, wenn sich der Prozess in der Beitritts-Arbeitsgruppe festzufahren droht oder dieses bereits eingetreten ist.

Die Beitritts-AG befasst sich zunächst vor allem mit den beschriebenen grundsätzlicheren Fragen und handelspolitischen Aspekten. Erst wenn hierbei eine ausreichende Grundlage geschaffen und hinreichende Fortschritte erzielt sind, beginnt zeitgleich dazu ein zweiter Schritt mit bilateralen³⁸ Gesprächen zwischen dem Beitrittskandidaten und einzelnen betroffenen WTO-Mitgliedern, die durchaus unterschiedliche Handelsinteressen haben. So verhandelte z.B. die VR China mit 38 WTO-Mitgliedern,³⁹ darunter der EG und den USA. Bei den bilateralen Gesprächen geht es um Zugeständnisse bei zahlreichen Zollsätzen und um spezielle Marktzugangsverpflichtungen, aber auch um weitere Verpflichtungen im Waren- und im Dienstleistungsbereich.⁴⁰ Folgende Regelungsbereiche mögen eine Idee der Bandbreite geben: Zollsätze für verschiedene Agrarprodukte einerseits und diverse Industriegüter andererseits; Zulässigkeit von Agrarsubventionen; Zulässigkeit von Investitionen und Firmenbeteiligungen in verschiedenen Sektoren, z.B. mit sukzessive ansteigender maximaler Beteiligungsquote; Übergangsfristen für das zukünftige neue Mitglied auf der einen und die bisherigen WTO-Mitglieder auf der anderen Seite. Bei all diesen Vereinbarungen kommt es darauf an, eine Balance zwischen den Interessen an einer möglichst raschen und umfassenden Marktentwicklung einerseits und denen an Übergangs- und Anpassungszeiträumen andererseits zu finden.

Wichtig ist, dass die Verpflichtungen des Anwärter – auch wenn sie bilateral ausgehandelt werden – nach dessen Beitritt gemäß den regulären Nichtdiskriminierungsbestimmungen grundsätzlich⁴¹ gleichermaßen gegenüber allen WTO-Mit-

³⁸ Möglich sind auch plurilaterale Gespräche des Beitrittskandidaten mit einer Gruppe von Mitgliedern zu einzelnen Themen.

³⁹ Agence France-Presse, 27.7.2001, letzter bilateraler Verhandlungspartner war dabei Mexiko, das als einziges Entwicklungsland bei dem Nordamerikanischen Freihandelsabkommen NAFTA insbesondere ob der Perspektive besorgt war, dass China im Wege einer WTO-Mitgliedschaft die gleichen Zugangsrechte zum nordamerikanischen Markt verliehen würden. Die Los Angeles Times, 29.7.2001, sprach von 63 langwierigen Verhandlungen.

⁴⁰ Vgl. Art. II, XXVIII^{bis} GATT 1994, XVI ff. GATS.

gliedern Anwendung finden. Es kann daher nicht verwundern, dass diese Verhandlungen nicht nur sehr kompliziert, sondern auch äußerst komplex sein können, selbst wenn sich nicht alle 144 WTO-Mitglieder daran beteiligen. So wurden im Fall der VR China Tausende von Zoll- und Marktöffnungsverpflichtungen ausgehandelt.⁴²

Hat die Beitritts-AG die Überprüfung der Handelspolitik des Antragstellers abgeschlossen und sind auch die bilateralen Verhandlungen über die Marktzugangsbedingungen beendet, dann legt in einem dritten Schritt die Beitritts-AG die Bedingungen für den Beitritt in drei Dokumenten nieder: einem Bericht, dem Entwurf eines Beitrittsprotokolls und Listen (*schedules*) mit den Verpflichtungen des zukünftigen Mitglieds einschließlich Angaben zu Zeitpunkt sowie Art und Weise ihrer Umsetzung. Auf den Bericht über die Verhandlungen kann später zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zurückgegriffen werden. Die Beitrittsprotokolle sind sehr detailliert und umfangreich.⁴³

5. Weitere Praxisaspekte des Verfahrens

Auch im Zusammenhang mit Beitrittsverfahren ist es durchaus üblich, daß Regierungen die eigenen potentiell betroffenen Wirtschaftskreise konsultieren,⁴⁴ um deren Belange besser einschätzen und berücksichtigen zu können.

Beitrittskandidaten, die Unterstützung suchen und selbst nur über sehr begrenzte Ressourcen verfügen, können vom WTO-Sekretariat Beratung und technische Hilfe erhalten. Diese erstreckt sich sowohl auf das Funktionieren der WTO als auch auf Beitrittsverhandlungen.⁴⁵ Auch einzelne Mitglieder engagieren sich in diesem Bereich mit Schulungsseminaren und individuell konzipierten Beratungsleistungen. Diese Unterstützungsfunction ist im Hinblick auf den Kreis der verbleibenden Beitrittsanwärter, unter denen sich viele Volkswirtschaften im Übergang und Entwicklungsländer, davon viele LDC, befinden, von weiter zunehmender Bedeutung.⁴⁶ Diesen bietet schließlich das 2001 in Genf gegründete Advisory

⁴¹ Zu einer Ausnahme vgl. z.B. die spezifische Zusage der VR China von Versicherungslizenzen in bestimmten Marktsegmenten gegenüber der EG, NZZ Online, 22.6.2001.

⁴² Los Angeles Times, 29.7.2001.

⁴³ Z.B. umfasst das Beitrittsprotokoll des Sultanats von Oman vom 10.10.2000 428 Seiten.

⁴⁴ So z.B. die USA im Hinblick auf die Beitrittsverhandlungen mit Russland, Daily Bulletin of the US Mission to the UN in Geneva, 12.4.2002, S. 4 f.

⁴⁵ Verfahrensregeln für Sitzungen des Allgemeinen Rats, Annex 2 (Richtlinien für den Beobachterstatus für Regierungen), Nr. 9.

⁴⁶ Das WTO-Sekretariat leistet auch nach dem Beitritt durch handelspolitische Kurse und Seminare wertvolle Aus- und Fortbildungsarbeiten für die Mitglieder. Diese wird im Rahmen der auf der vierten

Law Centre on WTO Law (ACWL)⁴⁷ ein neues Schulungsangebot an. Dem ACWL können sie bereits während des Beitrittsverfahrens zur WTO beitreten und dadurch die Beratungsleistungen des ACWL auch schon für das WTO-Beitrittsverfahren nutzen.

Zu erheblichen Schwankungen im Verlauf des Beitrittsprozesses können auch innenpolitische Aspekte des Beitrittskandidaten maßgeblich beitragen. Es ist kein Einzelfall, dass es dort unterschiedliche Stimmen und Vorstellungen auch innerhalb einer Regierung und der Ministerien gibt.

Selbstredend können auch außenpolitische Konstellationen von Belang sein, so etwa, wenn es um belastete Beziehungen wichtiger WTO-Mitglieder⁴⁸ mit Beitrittsaspiranten geht, die international eine zweifelhafte Reputation genießen. So stehen die USA der Behandlung des sechs Jahre alten Antrags des Iran auf WTO-Mitgliedschaft nach wie vor ablehnend gegenüber, während europäische Regierungen dafür seit der Wahl von Präsident *Khatami* 1997 aufgeschlossener sind.⁴⁹ Im Ergebnis haben die Beitrittsverhandlungen mit dem Iran bisher nicht begonnen.

Ein weiteres Beispiel ist die politisch bedingte „Warteschleife“, die Chinesisch Taipeh vor seinem WTO-Beitritt durchlaufen mußte. Obwohl es in seinen Beitrittsverhandlungen vorne lag, mußte es sich mit seinem Beitritt gedulden, bis die VR China den ihren fertig ausgehandelt und vollzogen hatte.⁵⁰ Denn schon im Zusammenhang mit der Einsetzung einer separaten Beitritts-AG für Chinesisch Taipeh im September 1994 hatten alle Vertragsparteien des GATT die Auffassung der VR China anerkannt, dass Chinesisch Taipeh als ein separates Zollgebiet nicht vor der VR China selbst dem GATT beitreten solle.⁵¹ Umgekehrt dürfte der WTO-Beitritt von Chinesisch Taipeh für die VR China letztendlich hinnehmbar gewesen sein, da die Alternative „separates Zollgebiet“ in Art. XII WTO-Abkommen

Ministerkonferenz beschlossenen Doha Development Agenda noch weiter ausgebaut, vgl. die Ministerial Declaration of the Ministerial Conference, Fourth Session Doha, 9-14 Nov. 2001, Dok. WT/MIN(01)/DEC/1, S. 3 ff., Nr. 16, 21, 24, 26, 27, 33, 38-40 und 42 f. und den Coordinated WTO Secretariat Annual Technical Assistance Plan 2002, Dok. WT/COMTD/W/95/rev.3 v. 8.3.2002. Danach wurde z.B. die Kapazität des WTO-Trainings-Instituts 2002 verdoppelt, *ibid.*, S. 7 Nr. 8.

⁴⁷ www.acwl.ch. Näher dazu *Michaelis/Neugärtner*, Rechtsberatung für Entwicklungsländer – das Advisory Center on WTO Law, ZEuS 4/2002, S. 587.

⁴⁸ Vgl. z.B. für das Verhältnis der USA zu Iran FAZ, 23.5.2002, S. 6 zum 22. Jahresbericht des US-State-Department über „staatliche Sponsoren des Terrorismus“: Die schärfste Kritik konzentrierte sich auf Iran als „aktivsten Förderer von Staatsterrorismus“.

⁴⁹ Financial Times, 9.5.2001, vgl. a. Handelsblatt, 26. u. 27.4.2002, S. 6.

⁵⁰ Los Angeles Times, 29. 7.2001. Zur Vorgeschichte s. näher GATT (Hrsg.), Analytical Index, Guide to GATT Law and Practice, 1994, Bd. 1, Art. XXXIII, S. 943 f. m.w.N. Dok. C/M/259 von 1992, S. 2 f. Für Chinesisch Taipeh kann der WTO-Beitritt indes auch einen Schritt aus der politischen Isolation bedeuten – und ebenso mehr wirtschaftliche Bewegungsfreiheit – auch gegenüber der VR China, was allerdings andererseits auch verstärkte Konkurrenz mit dieser um Arbeitsplätze und Investitionen mit sich bringt, vgl. Los Angeles Times, *ibid.*

⁵¹ WTO Press Release No. 243 v 17.9.2001, S. 4, Nr. 2.

es der VR China ermöglichte, die umstrittene⁵² und politisch sensible Frage der völkerrechtlichen Stellung von Chinesisch Taipeh als dadurch nicht berührt anzusehen. Die von dem Beitritt erhofften wirtschaftlichen Vorteile könnten ebenso ein Motiv für das Einlenken der VR China gewesen sein.⁵³

Solche Einflussnahmen aus übergeordneten, allgemeinpolitischen Motiven geben – unabhängig von der Frage ihrer politischen Opportunität – auch rechtlich durchaus Anlaß zur Diskussion. Maßgeblich dürfte in erster Linie sein, ob der Beitrittskandidat die WTO-Mitglieder von seiner Bereitschaft und seiner Fähigkeit zu überzeugen vermag, die Verpflichtungen des WTO-Abkommens insgesamt zu erfüllen. Dieser dürfte einen Anspruch darauf haben, dass die WTO auch in Anbetracht ihrer Bedeutung für den internationalen Handel sein Beitrittsgesuch ordnungsgemäß und sachgerecht prüft. Weiter dürfte der Anspruch aber nicht gehen, also insbesondere nicht auf Aufnahme, nur darf diese eben auch nicht willkürlich verwehrt werden.

6. Laufende Beitrittsverfahren

Von den 28 laufenden Beitrittsverfahren⁵⁴ sind – gemessen am Welthandelsanteil – die der Russischen Föderation und von Saudi-Arabien die wichtigsten.⁵⁵ Zur Russischen Föderation hatten die USA sich in jüngerer Zeit verhalten positiver geäußert und sich für Fortschritte im Beitrittsprozess ausgesprochen, allerdings nicht um jeden Preis.⁵⁶ Es bleibe weiterhin noch viel Arbeit vor dem Beitritt. So gebe es von zahlreichen WTO-Mitgliedern Druck auf die Russische Föderation, bei dem Abbau von Zollschränken, der Aufhebung von Beschränkungen von Dienstleistungs-Anbietern und dem Abbau von Subventionen weitere Verpflichtungen einzugehen.⁵⁷ Den USA geht es vor allem noch um Verbesserungen beim Marktzugang für Agrarprodukte und Nahrungsmittel sowie um verbesserten Zugang für Telekommunikations-Dienstleistungen, Verteilung (*distribution*) und Finanz-Dienstleistungen.⁵⁸ Mit der Russischen Föderation wird intensiv verhandelt.

⁵² S. z.B. *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., 1984, S. 229, § 387.

⁵³ So ausdrücklich NJW-aktuell, NJW 4/2002, XIV.

⁵⁴ WTO, Annual Report 2002, S. 52 f. (Stand: 31.12.2001).

⁵⁵ *Langhammer/Lücke*, (Fn. 3), Bd. 22, Nr. 6, S. 837 ff., 842.

⁵⁶ Deputy US Trade Representative *Allgeier* „said, that stronger US engagement with that country does not mean that we will welcome Russia's entry into the WTO on any terms. He emphasized, that the US is determined to seek the highest level of commitments to the WTO rules from Russia during accession negotiations“, Daily Bulletin of the US Mission to the UN in Geneva, 12.4.2002, S. 4.

⁵⁷ So die Genfer WTO-Botschafterin der USA, *Deily*, International Trade Daily, 3-5-2002.

⁵⁸ Daily Bulletin of the US Mission to the UN in Geneva, 12.4.2002, S. 4.

Weitere Beitrittskandidaten sind Algerien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Bahamas, Belarus, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Demokratische VR Laos, Republik Libanon, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,⁵⁹ Nepal, Samoa, Seychellen, Sudan, Tadschikistan, Tonga,⁶⁰ Ukraine, Usbekistan,⁶¹ Vanuatu,⁶² Vietnam, Jemen und die Bundesrepublik Jugoslawien.⁶³

7. Rechtsstellung der Beitrittskandidaten

Schon während des Beitrittsverfahrens genießen Beitrittskandidaten das Recht, als Beobachter an formellen WTO-Sitzungen teilzunehmen. Dies gilt allerdings nicht für reguläre informelle Sitzungen, die der offenen Diskussion und dem freien Gedankenaustausch der WTO-Mitglieder im Vorfeld der vorzubereitenden formellen Sitzungen dienen.

Problematisch ist die Regelung der Teilnahmefrage für informelle Sitzungen der Verhandlungsgruppen im Rahmen der auf der vierten WTO-Ministerkonferenz in Doha gestarteten, neuen Welthandelsrunde. Diese Frage hat die Praxis in jüngster Zeit beschäftigt. Von interessierter Seite ist ein entsprechendes Recht gefordert worden. Dafür spricht, dass das dortige Geschehen und dabei ausgehandelte neue Verpflichtungen auch für zukünftige neue Mitglieder der WTO von Bedeutung sind. Andererseits sind diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt eben noch nicht Mitglied der Organisation mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Ansatzpunkt für eine Lösung des Problems ist die Nr. 48 der Ministererklärung von Doha.⁶⁴ Diese lautet:

„*Negotiations shall be open to:*

(i) all members of the WTO; and

(ii) States and separate customs territories currently in the process of accession and those that inform Members, at a regular meeting of the General Council, of their intention

⁵⁹ Erster Entwurf des Beitrittsberichts s. Dok. WT/ACC/SPEC/807/4.

⁶⁰ Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe zum Beitritt von Tonga hat am 26.4.2001 stattgefunden, WTO (Hrsg.), Daily Bulletin, 27.4.2001.

⁶¹ Erste Sitzung der Beitritts-AG am 15.5.2002.

⁶² Die abschließende Sitzung der Beitritts-AG fand am 29.10.2001 statt.

⁶³ Liste nach WTO (Hrsg.), *The road to Doha and beyond – a road map for successfully concluding the Doha Development Agenda*, 2002, S. 63 (Stand: 1.1.2002).

⁶⁴ Ministerial Declaration of the Ministerial Conference, Fourth Session, Doha, 9-14 Nov. 2001, WT/MIN(01)/DEC/W/1, S. 1 ff., 10.

to negotiate the terms of their membership and for whom an accession working party is established.

Decisions on the outcomes of the negotiations shall be taken only by WTO Members“.

Demnach gilt, dass einerseits die Verhandlungen auch für WTO-Beitreitskandidaten „offen“, sind, sofern eine Beitreits-AG eingerichtet ist, dass aber andererseits allein die WTO-Mitglieder zum Zeitpunkt der entsprechenden Entscheidungen über die Ergebnisse der Verhandlungen beschließen. Dies gilt sowohl für materielle als auch für prozedurale Beschlüsse.

Aber was bedeutet die Formulierung „*shall be open*“ genau? Ist damit ein Recht zur bloß passiven Teilnahme als Beobachter gemeint oder auch ein weitergehendes Recht zur Stellungnahme und Teilnahme an den Beratungen und Diskussionen? Die Mitgliedschaft der WTO hat sich im *Trade Negotiating Committee* (TNC) – dem Äquivalent des Allgemeinen Rats in der Neuen Welthandelsrunde – für eine weite Öffnung entschieden, die sogar über die entsprechenden Rechte von Regierungen mit Beobachterstatus beim Allgemeinen Rat hinausgeht.⁶⁵ Die Beitreitskandidaten dürfen unter der genannten Voraussetzung einer bestehenden Beitreits-AG an den formellen und informellen Verhandlungssessionen nicht nur teilnehmen sondern dort sogar Vorschläge einbringen und mitdiskutieren.⁶⁶ Diese Lösung ist großzügig und sachgerecht zugleich, geht es doch nicht nur um das laufende Geschäft einer Internationalen Organisation, in der der Beitreitskandidat noch nicht Mitglied ist, sondern um deren zukünftige Ausgestaltung, die auch das zukünftige Mitglied binden wird.

Wer über Beobachterstatus im Allgemeinen Rat verfügt, ohne daß bisher eine Beitreits-AG eingerichtet worden wäre,⁶⁷ genießt nach dem Beschuß des TNC dort und in dessen nachgeordneten Gremien⁶⁸ Beobachterstatus im selben Umfang wie im Allgemeinen Rat gemäß Anhang 2 der Verfahrensregeln für dessen Sitzungen.⁶⁹ Diese Beobachter ohne Beitreits-AG können demnach nur auf Einladung hin das Wort ergreifen und haben dabei grundsätzlich kein Recht, Vorschläge zu unterbreiten.⁷⁰

⁶⁵ Dort *können* Regierungen mit Beobachterstatus dazu eingeladen werden, zu sprechen, haben dabei aber grundsätzlich kein Recht, Vorschläge zu unterbreiten, vgl. Verfahrensregeln für Sitzungen des Allgemeinen Rats, Anhang 2, Nr. 10.

⁶⁶ WTO Briefing Notes No. 23, April 2002, S. 2, Nr. 6.

⁶⁷ Äthiopien, Heiliger Stuhl, São Tomé und Príncipe.

⁶⁸ Sondersitzungen des Agrarausschusses, des Dienstleistungsrats, des TRIPS-Rats, des Streitbeilegungsorgans, des Ausschusses für Handel und Umwelt, des Ausschusses für Handel und Entwicklung sowie Verhandlungsgruppen für Marktzugang und für Regeln.

⁶⁹ WTO Briefing Notes No. 23, April 2002, S. 2, Nr. 7.

⁷⁰ Anhang 2 der Verfahrensregeln für Sitzungen des Allgemeinen Rats, Nr. 10.

8. Abschluss des Beitrittsverfahrens

Die drei oben genannten Dokumente⁷¹ – der Bericht, der Entwurf des Beitrittsprotokolls und die Listen mit den Verpflichtungen – werden für den vierten und letzten Schritt der WTO-Ministerkonferenz oder dem Allgemeinen Rat der WTO vorgelegt. Den Aufnahmebeschluss fasst gemäß Art. XII:2 WTO-Abkommen die Ministerkonferenz – das höchste Organ der WTO⁷² – durch Annahme des Beitrittsabkommens. Zwischen den Ministerkonferenzen nimmt deren Aufgaben gemäß Art. IV:2 Satz 2 WTO-Abkommen der Allgemeine Rat der WTO wahr. Für die Annahme des Beitrittsabkommens fordert Art. XII:2 WTO-Abkommen eine Zweidrittelmehrheit der WTO-Mitglieder. In der Praxis werden aber gerade auch solche grundlegenden Beschlüsse in der WTO regelmäßig⁷³ nach dem Einstimmigkeitsprinzip gefasst. Das Beitrittsprotokoll ist grundsätzlich in allen drei Amtssprachen der WTO – Englisch, Französisch und Spanisch – authentisch; abweichend davon können als Anlage beigelegte Listen (*schedules*) lediglich eine der drei WTO-Amtssprachen als die authentische bestimmen.

Bei einigen WTO-Mitgliedern ist für den Aufnahmebeschluss eine vorherige Beteiligung des Parlaments vorgesehen, so in den USA und bei der EG. Bei dieser ist die Gelegenheit des Europäischen Parlaments zur Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission im Rahmen einer Anhörung Bestandteil eines förmlichen Beschlussverfahrens mit den Stationen Befassung der Kommission und – auf der Grundlage von deren entsprechendem Vorschlag – Beschluss des Rats. Als verfahrenstechnische Rechtsgrundlage wird dabei in Ermangelung einer konkreten Regelung Art. 300 Abs. 3 EGV analog herangezogen.

Kommt der Aufnahmebeschluss zustande, dann kann der Antragsteller das Protokoll zeichnen und der WTO beitreten. Je nach dem innerstaatlichen Recht des Beitrittskandidaten tritt noch eine vorherige Ratifikation durch dessen Legislative hinzu.⁷⁴ Die Ratifikationsurkunde wird dann bei dem Generaldirektor der WTO in Genf hinterlegt. Dreißig Tage danach wird der Beitritt wirksam, Art. XIV:1 Satz 4 WTO-Abkommen. Das Beitrittsprotokoll wird gemäß Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen beim dortigen Sekretariat registriert.

⁷¹ Das Abkommen mit der VR China umfaßt rund 1000 Seiten, FAZ, 17.9.2001; „*some 900 pages of legal text*“, WTO Press Release No. 243, 17.9.2001, S. 1.

⁷² Vgl. Art. IV:1 WTO-Abkommen.

⁷³ Zu einer Ausnahme s. die Aufnahme von Ecuador mit Zweidrittelmehrheit, Dok WT/ACC/ECU/5.

⁷⁴ So auch im Fall der VR China durch deren Nationalen Volkskongress, Los Angeles Times, 29.7.2001.

9. Rechtsfolgen des Beitreits

Mit dem Inkrafttreten des Beitreitsprotokolls tritt das neue Mitglied nach Maßgabe der Bestimmungen des Beitreitsprotokolls einschließlich etwaiger Übergangsregelungen in die Rechte und Pflichten eines WTO-Mitglieds ein. Diese ergeben sich aus dem WTO-Abkommen in Verbindung mit den multilateralen Handelsabkommen, die in den Anhängen 1 bis 3 dazu aufgeführt⁷⁵ und ebenso wie die dazugehörigen Rechtsinstrumente integrativer Bestandteil des WTO-Abkommens sind.⁷⁶

Demgegenüber erfasst der WTO-Beitritt die Rechte und Pflichten aus den plurilateralen Abkommen⁷⁷ – dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 und dem Abkommen über den Handel mit zivilen Luftfahrzeugen 1980 – nur für diejenigen Mitglieder, die auch diese Übereinkommen, denen gerade nicht alle WTO-Mitglieder angehören, angenommen haben.⁷⁸ Diese plurilateralen Abkommen beinhalten eigene Regelungen für den Vertragsbeitritt, so z.B. Art. XXIV:2 des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen. Auch dort werden die Beitreitsbedingungen mit den Vertragsparteien ausgehandelt und die Beitreitsurkunde beim Generaldirektor der WTO hinterlegt.

Ein WTO-Mitglied kann aber der Anwendung des WTO-Abkommens und der damit verbundenen multilateralen Handelsabkommen in den Anlagen 1 und 2 des WTO-Abkommens im Verhältnis zu dem zukünftigen neuen Mitglied durch entsprechende Nichtzustimmung entgegentreten.⁷⁹ Diese Bestimmung war offenbar als Gegenstück zu der Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. XII:2 WTO-Abkommen gedacht. Da aber auch Aufnahmebeschlüsse in der WTO-Praxis grundsätzlich nach dem Einstimmigkeitsprinzip erfolgen,⁸⁰ hat Art. XIII:3 i.V.m. 1 WTO-Abkommen nunmehr offenbar die Funktion erlangt, zu vermeiden, dass

⁷⁵ Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) 1994, Abkommen über die Landwirtschaft, die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS), Textilwaren und Bekleidung, technische Handelshemmnisse (TBT), handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS), zur Durchführung von Art. VI GATT 1994 (Anti-Dumping-Abkommen), zur Durchführung von Art. VII GATT 1994 (Zollwert-Abkommen), über Vorratskontrollen, Ursprungsregeln, Einfuhrlizenzerfahren, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM), Schutzmaßnahmen, den Handel mit Dienstleistungen (GATS), handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU) sowie dem Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (TPRM).

⁷⁶ Vgl. Art. II:2 WTO-Abkommen.

⁷⁷ *Senti*, (Fn. 2), S. 112, Rdnr. 279.

⁷⁸ Vgl. Art. II:3 WTO-Abkommen. Zum Stand der Vertragsparteien und Beobachter s. *WTO*, Annual Report 2002, S. 120.

⁷⁹ Vgl. Art. XIII:3 i.V.m. 1 WTO-Abkommen. Nicht genannt ist dort die Anlage 3 des WTO-Abkommens. Auf den darin aufgeführten Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik erstreckt sich eine Nichtzustimmung demnach nicht.

⁸⁰ S. dazu bereits oben, 8.

der Beitritt eines WTO-Anwärter durch ungelöste bilaterale Probleme mit einem einzelnen Mitglied blockiert wird oder gar daran scheitert. Eine solche Nichtzustimmung muss ein WTO-Mitglied gegenüber der Ministerkonferenz vor deren Annahme des Beitrittsabkommens notifizieren.⁸¹

Was wurde nun konkret etwa mit der VR China und Chinesisch Taipeh vereinbart? Ein paar Beispiele mögen dies verdeutlichen.⁸²

Das Beitrittsprotokoll der VR China enthält zahlreiche Bestimmungen, die lokalen Niederlassungen ausländischer Firmen bessere Geschäftsbedingungen sichern sollen, so durch ein Verbot von handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen wie Local-content-Anforderungen und Devisenauflagen, den direkten Zugang zu chinesischen Vertriebsnetzen, verbesserte Möglichkeiten zum Bezug von ausländischen Vorleistungen und den Schutz von Ertragstransfers.⁸³

Bis zu dem WTO-Beitritt der VR China waren z.B. im Telekommunikationssektor Gemeinschaftsunternehmen für ausländische Partner nur mit einigen wenigen chinesischen Gesellschaften möglich. Fortan können Unternehmen im Dienstleistungsbereich ihre chinesischen Partner für Gemeinschaftsunternehmen frei wählen. Im Bereich Vertrieb werden Unternehmen aus den EG drei Jahre nach dem WTO-Beitritt Chinas keine Beschränkungen bei der Wahl ihrer örtlichen Niederlassung und ihrer Produktpalette mehr auferlegt werden. Die bisher obligatorische Beimischung chinesischer Produkte entfällt dann. Im Versicherungssektor erhalten Makler aus der EG auch Zugang zum Markt für Schifffahrt-, Luftfahrt- und Transportversicherungen.⁸⁴

Chinesisch Taipeh senkte mit dem Beitritt den Durchschnitt der nominalen Zollsätze für Industrieprodukte von 6,03 auf 5,78 Prozent und für Agrarprodukte von 20,02 auf 14,01 Prozent, die Sätze für einige Waren werden nach 2002 weiter reduziert. Nach vollständiger Umsetzung der gelisteten Zollzugeständnisse für 3.470 Industrie- und 1.021 Agrarprodukte werden die Durchschnittssätze auf 4,15 Prozent bzw. 12,86 Prozent herabgesetzt sein. Dies entspricht einer Reduzierung um 31,2 Prozent bzw. 35,6 Prozent, in beiden Bereichen also jeweils um rund ein Drittel. Dies könnte ein zusätzliches Importvolumen im Wert von rund einer Milliarde US-Dollar schaffen.⁸⁵

Investitionen in Unternehmen für Telekommunikations-Dienstleistungen sind auf zwanzigprozentige Beteiligungen beschränkt; für *Joint Ventures* mit einem Partner

⁸¹ Vgl. Art XIII:3 WTO-Abkommen.

⁸² Vgl. a. den Überblick in WTO Press Release No. 243 v. 17.9.2001.

⁸³ *Hauser*, (Fn. 14), S. 3.

⁸⁴ Diese bilateral ausgehandelte Zusage hinsichtlich der Versicherungslizenzen ist spezifisch und gilt somit ausnahmsweise ausschließlich gegenüber der EG.

⁸⁵ WTO Press Release No. 244 v. 18.9.2001, S. 1 f.

aus Chinesisch Taipeh ist eine sechzigprozentige Beteiligung möglich. Weitere Beschränkungen bestehen für die Versorgung mit wertschöpfenden⁸⁶ Telekommunikations-Dienstleistungen nicht. Versicherungen können Ausländer mit Büro in Chinesisch Taipeh für die Bereiche Leben, Unfall und Krankheit anbieten.⁸⁷

Zur Unterstützung für manches neue Mitglied bei der Mitarbeit in einer komplexen Organisation mit zahlreichen Fachabkommen ist weitere technische Hilfe sowohl durch das WTO-Sekretariat als auch direkt durch andere Mitglieder nicht nur theoretisch möglich, sondern auch tatsächlich in der Praxis anzutreffen.

10. Überprüfungs-Mechanismen nach dem Beitritt

Nach erfolgtem Beitritt sind die Möglichkeiten der Überwachung, ob und wie die eingegangenen Beitrtsverpflichtungen implementiert – also umgesetzt – werden, von Interesse und von Bedeutung. Dazu gibt es verschiedene Ansätze, Initiativen und Maßnahmen von einzelnen oder mehreren anderen Mitgliedern, und diese gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit der betroffenen Privatwirtschaft.

Hier sind zuerst die mehrjährigen Übergangs- und Überprüfungsmechanismen aus dem Beitrtsprotokoll⁸⁸ selbst zu nennen, die für den Fall der Nichtumsetzung auch Ermächtigungen zu konkreten Schutzmaßnahmen der dadurch betroffenen Mitglieder enthalten. Zum Beispiel können aufgrund des Beitrtsprotokolls der VR China chinesische Anbieter von anderen WTO-Mitgliedern den wesentlich schlechteren Bedingungen für Staatshandelsländer unterworfen werden, wenn sie nicht nachweisen können, dass auf ihrem heimischen Markt eindeutig marktwirtschaftliche Verhältnisse herrschen. Die USA haben eine Schutzklausel durchgesetzt, die es ermöglicht, während bis zu 12 Jahren begrenzende Maßnahmen gegen chinesische Exporte vorzunehmen, falls steigende Importe aus der VR China zu einer Marktstörung führen. Diese kann schon mit einem vergrößerten Marktanteil begründet werden.⁸⁹

Weiterhin gibt es Überprüfungsmechanismen, denen sich sämtliche WTO-Mitglieder – also auch neue – in regelmäßigen Abständen unterziehen müssen. Hierzu gehört der handelspolitische Überprüfungsmechanismus (*Trade Policy Review*

⁸⁶ *value-added telecommunication services*, ibid.

⁸⁷ WTO Press Release No. 244 v. 18.9.2001, S. 2.

⁸⁸ Vgl. z.B. für die VR China Nr. 18 von deren Beitrtsprotokoll, zu dessen Durchführung im TRIPS-Bereich z.B. die Einschätzung der EG und ihrer Mitgliedstaaten in Dok. IP/C/W/371 sowie die Position der VR China in Dok. IP/C/W/382, zur Durchführung im Ausschuss für Marktzugang z.B. die Kritik der EG in Dok. G/MA/W/33.

⁸⁹ *Hauser*, (Fn. 14), S. 3 f., 4.

Mechanism, TPRM). Auch verschiedene Fachabkommen sehen Überprüfungen vor, so Art. 18.6 Übereinkommen zur Durchführung des Art. VI GATT 1994 (Anti-dumping-Abkommen, ADA) die jährliche Überprüfung von dessen Durchführung und Funktionieren, Art. 26 Abkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (*Subsidies and Counterveiling Measures Agreement* SCMA) die Prüfung von Notifikationen und Maßnahmeberichten, Art. 13 Abkommen über Schutzmaßnahmen die Überwachung der allgemeinen Umsetzung des Abkommens und Art. 71.1 TRIPS-Abkommen die regelmäßige Überprüfung von dessen Umsetzung.⁹⁰

Schließlich steht den WTO-Mitgliedern gewissermaßen als ultima ratio der Streitbeilegungsmechanismus (*Dispute Settlement Mechanism*) zur Klärung von anderweitig nicht beizulegenden Meinungsverschiedenheiten über die Frage zur Verfügung, ob ein bestimmtes Verhalten eines Mitglieds mit dem WTO-Recht vereinbar ist oder nicht.

11. Praktische Folgen und Auswirkungen des Beitritts

Die Auswirkungen des Beitritts insbesondere großer neuer WTO-Mitglieder wie der VR China, die im Beitrittsjahr 2001 den vierten Platz unter den weltweit größten Handelsmächten belegte,⁹¹ und etwaige im Umsetzungssstadium zukünftig auftretende Probleme sind sehr schwierig abzuschätzen. Der damalige WTO-Generaldirektor *Moore*, in dessen Amtszeit die Aufnahme der VR China erfolgte, erwartete bei der Einbindung Chinas in den Welthandel „kaum größere Schwierigkeiten [...] als etwa bei der Erweiterung der Europäischen Union nach Osten“⁹². Diese Einschätzung ist indes interpretationsfähig, lässt sie doch offen, in welchem Umfang *Moore* Schwierigkeiten bei der EU-Osterweiterung erwartet. Man kann die Größenverhältnisse aber auch grundlegend anders sehen.

So rechnet die Los Angeles Times⁹³ in einem bemerkenswerten Beitrag durch den zunehmend unbehinderten Fluss von Handelsgütern, Investitionen und Ideen mit einer Umstrukturierung der Volkswirtschaften Asiens – und in einigen Fällen auch seiner Gesellschaftssysteme. In diesem Szenario tritt die VR China als gestärkter Konkurrent um ausländische Direktinvestitionen und auf Drittmarkten mit eigenen Billigprodukten auf. Die Auswirkungen würden demnach weiter als „nur“ bis zu den direkten Nachbarn reichen, ja bis nach Indien und Mexiko, die nach

⁹⁰ Zu einem konkreten Beispiel im Fall der VR China vgl. Handelsblatt, 3.5.2002, S.8: dort gibt es offenbar erhebliche Probleme durch umfangreiche illegale Nachahmung von geschützten Markenprodukten in Form von Raubkopien.

⁹¹ WTO Press Release Nr. 288 v. 2.5.2002, S. 2.

⁹² Die Welt, 20.7.2001

⁹³ Los Angeles Times, 29.6.2001.

dem Beitritt der VR China auch ihrerseits bisherige Schutzzölle gegen chinesische Produkte beenden müssen. In der Folge befürchten sie eine Welle von Billigimporten mit Auswirkungen auf eigene, insbesondere Kleinbetriebe. Auch für die VR China selbst sei der Beitritt mit erheblichen Veränderungen verbunden. China öffne sich und seine Volkswirtschaft zum ersten Mal freiwillig für Außenstehende.⁹⁴ Der Handels- und Entwicklungsbericht der UNCTAD von 2002⁹⁵ teilt weite Passagen dieser Einschätzungen.

Etliche Beobachter erwarten, dass bei der Öffnung viele bisher im Schutze von Protektionismus stehende Staatsbetriebe in Schwierigkeiten kommen werden.⁹⁶ Umstellungsprobleme dürfte es insbesondere im Agrarsektor geben, aber auch in der Schwerindustrie und im Dienstleistungsbereich⁹⁷ – mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation. Erste Anzeichen dafür gibt es bereits.⁹⁸ Auch binden die staatlichen Grossbetriebe mit 60 Prozent aller neuen Bankkredite und 54 Prozent des gesamten Investitionsvolumens für ein Drittel des Bruttoinlandsprodukts und rund ein Viertel der gesamten industriellen Wertschöpfung einen überdurchschnittlichen Teil des Kapitals.⁹⁹ Hier werden Auswirkungen auf das Bankensystem, insbesondere auf die vier großen Staatsbanken befürchtet. Zusammen mit den eingegangenen Liberalisierungsverpflichtungen für Güter und Finanz-Dienstleistungen sieht *Hauser* in diesem Bereich „das zentrale Unsicherheitsmoment der nächsten Jahre“¹⁰⁰.

Diesen Risiken stehen aber andere Industriezweige mit Expansionspotential gegenüber,¹⁰¹ so in der Leichtindustrie wie z.B. bei Textilien¹⁰², elektrischen Ausrüstungsgütern und Lederwaren, die von den verbesserten Ausfuhrmöglichkeiten nach dem Beitritt profitieren sollten. Verstärkte ausländische Investitionen, wie die VR China sie derzeit erlebt,¹⁰³ dürften nur dann zu einer signifikanten Verbes-

94 Ibid.

95 UNCTAD (Hrsg.), Trade and Development Report, 2002, Overview, S. 5, 18 ff.

96 FAZ, 17.9.2001, UNCTAD, ibid., S.18, näher *Hauser*, (Fn. 14), S. 3.

97 UNCTAD, ibid., S. 18 f.

98 Vgl. a. Handelsblatt, 26. u. 27.4.2002, S. 6: „Die Behörden in den chinesischen Provinzen werden mit den sozialen Problemen der Arbeitslosigkeit nicht fertig. Peking stoppt Entlassungen bei Staatsbetrieben.“ Der Artikel spricht von einer „sozialen Notbremse, [...], die die Reformen verzögern und die Zusagen gegenüber der WTO wenige Monate nach dem Beitritt in Frage stellen könnte.“

99 *Hauser*, (Fn. 14), S. 3.

100 *Hauser*, ibid.; s.a. Handelsblatt, 6.6.2002, S.1: „Standard und Poors hält Verschuldung in der Volksrepublik für bedrohlich. Chinas faule Kredite schüren Gefahr einer neuen Asienkrise“ und 1.10.2002, S. 2: „China steckt in der Kreditklemme. [...] Nach westlichen Maßstäben sind Chinas Staatsbanken technisch insolvent“.

101 UNCTAD, (Fn. 96), S. 5, 19 ff.

102 So auch *Hauser*, (Fn. 14), S. 3.

103 Vgl. Handelsblatt, 1.10.2002, S.2: „Die realisierten Direktinvestitionen in China nahmen im ersten Halbjahr um mehr als 20 Prozent zu. [...] Nach Angaben des Strategieberaters A.T. Kearney über-

serung der Beschäftigungssituation beitragen, wenn diese Investitionen sich nicht darin erschöpfen, die niedrigen Lohn- und Infrastrukturkosten zu nutzen, was im Hinblick auf die Abhängigkeit von Vorprodukt-Importen einerseits und Gewinnabführungen an ausländische Investoren andererseits nicht ohne Risiken für die Zahlungsbilanz wäre. Sie müssten vielmehr für technologische Verbesserungen eingesetzt werden, um Exporte mit einer höheren Wertschöpfung und auf Grundlage von qualifizierten Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Für die Kompensationsfunktion zugunsten überschüssiger Arbeitskräfte in der Breite der Beschäftigungssituation müsste demgegenüber verstärkt auf die Absorptionskraft des heimischen Marktes gesetzt werden.¹⁰⁴ Auch dieser Binnenmarkt bietet Geschäftsmöglichkeiten. Insgesamt dürfte der WTO-Beitritt der VR China aber die von ihr eingeschlagene exportorientierte Entwicklungsstrategie stärken und institutionell absichern.¹⁰⁵

Innerhalb der WTO – meint z.B. der US-Handelsbeauftragte Zoellick – könnte die VR China, die bisher in internationalen Organisationen vorsichtig oder konservativ operiert habe, zukünftig eine wichtige Rolle, ja sogar eine Führungsrolle spielen.¹⁰⁶ Konkurrenz könnten dabei auch Mitglieder wie Indien, Brasilien, Pakistan, Ägypten oder Malaysia erhalten, die engagiert Interessen von Entwicklungsländern (EL) artikulieren und verfechten. Davon könnten wiederum die unter den WTO-Mitgliedern zahlreich vertretenen EL insgesamt profitieren, auch wenn sie durchaus nicht immer gleichlautende Interessen vertreten. International bringt der WTO-Beitritt die VR China ihrem Ziel eines *Global Player* einen Schritt näher.

12. Reformbestrebungen

Die meisten der verbleibenden Beitrittskandidaten sind Volkswirtschaften im Übergangsprozess zur Marktwirtschaft, EL oder LDC. Hier gibt es Bestrebungen, dies für die Beitrittsverfahren verstärkt zu berücksichtigen. Die Gründe für die lange Dauer dieser Verfahren werden zum Teil bei den Antragstellern und zum Teil bei Verhandlungspartnern unter den WTO-Mitgliedern gesehen.¹⁰⁷ Unbestritten dürfte sein, dass zunächst der jeweilige Antragsteller eine Verantwortung für eine gründliche Vorbereitung der Verfahrensschritte und für den eigenen Re-

flügelte das Reich der Mitte im laufenden Jahr die USA als weltweit größtes Zielland für ausländische Direktinvestitionen“.

104 UNCTAD, (Fn. 96), S. 5, 19 ff.

105 So auch Hauser, (Fn. 14), S. 3.

106 Daily Bulletin of the US Mission to the UN in Geneva, 10.4.2002, S.4, bei einer Diskussion an der Chinesischen Universität für Finanzen und Wirtschaft in Peking.

107 Vgl. z.B. Langhammer/Lücke, (Fn. 3), S. 837 ff., Schlussfolgerungen S. 870 f.

formprozess¹⁰⁸ trägt. Auch können Anpassungsarbeiten im Bereich der eigenen Gesetzgebung bereits parallel zu dem Fortgang der Verhandlungen betrieben werden. Auf die Möglichkeiten zu technischer Hilfe für alle diese Schritte wurde bereits eingegangen. Nun wurde bemängelt, dass der Umfang solcher technischer Hilfe zur Unterstützung der Beitrittsverfahren zu gering sei. Die WTO hat sich des Problems angenommen und die entsprechende Kapazität zur technischen Hilfe in diesem Bereich zur Priorität erhoben.¹⁰⁹ Dabei ist es primär Aufgabe der Beitrittskandidaten, ihre Prioritäten und Bedürfnisse bei der Technischen Hilfe klar zu definieren.¹¹⁰

Strittig ist, ob die Mitgliedschaft der WTO gegenüber neuen Antragstellern höhere Anforderungen stellt als sie dies gegenüber vergleichbaren früheren Kandidaten getan hat, die bereits beigetreten sind. Umstritten ist auch, ob eine inhaltliche Standardisierung der Beitrittsverhandlungen möglich wäre und ob sie helfen könnte, diesen Prozess zu verschlanken¹¹¹. Weitere Vorschläge zielen darauf ab, entscheidende Liberalisierungsschritte erst für eine längere Umsetzungsfrist von etlichen Jahren vorzusehen und darauf, dass die verhandelnden WTO-Mitglieder ihre Forderungen nach Rechtsänderungen der Beitrittskandidaten möglichst frühzeitig und vollständig anstatt sukzessive im Laufe der Verhandlungen vorlegen.¹¹² Dies soll den Beitrittskandidaten einen umfassenden Bearbeitungsansatz und eine stärkere Prioritätensetzung dabei ermöglichen sowie die Umsetzung von als nachrangig angesehenen Änderungen auf die Zeit nach dem Beitritt verlegen. Hier stehen sich die Ansätze einer möglichst weitgehenden Liberalisierung und einer möglichst früh beginnenden, dafür aber abgestuften Liberalisierung gegenüber. Allerdings ist in dieser Hinsicht schon jetzt eine gewisse Flexibilität zu verzeichnen.

Seit Gründung der WTO ist bisher noch kein Beitrittsverfahren eines LDC, die sogar zusammengenommen bislang einen äußerst begrenzten Anteil am Welthandel haben, vollständig abgeschlossen worden.¹¹³ Den Kern des Problems sieht der LDC-Unterausschuss des WTO-Ausschusses für Handel und Entwicklung nicht in Fragen der prozeduralen Ausgestaltung sondern in den inhaltlichen Forderungen, die während des Beitrittsverfahrens an die Kandidaten gestellt werden.¹¹⁴

¹⁰⁸ So auch der LDC-Unterausschuss des WTO-Ausschusses für Handel und Entwicklung, Dok. WT/COMTD/LDC/W/27, S. 2, Nr. 4 (d).

¹⁰⁹ Dok. WT/MIN(01)/DEC/1, S. 9, Nr. 42, vgl. dazu a. Dok. WT/COMTD/LDC/W/27, S. 2, Nr. 4 (c): „key point“ und (d).

¹¹⁰ Dok. WT/COMTD/LDC/W/27, S. 2, Nr. 4 (d).

¹¹¹ So *Langhammer/Lücke*, (Fn. 3), S. 837 ff., 870.

¹¹² *Ibid.*

¹¹³ Überblick zu deren Sachstand in Dok. WT/COMTD/LDC/W/27 = WT/ACC/12.

¹¹⁴ Dok. WT/COMTD/LDC/W/27, S. 2, Nr. 4 (b).

Die WTO-Ministerkonferenz von Doha hat im November 2001 dem „Abschluss der Beitragsverhandlungen so bald wie möglich“ große Bedeutung beigemessen. Insbesondere für LDC soll das Beitragsverfahren erleichtert und beschleunigt werden.¹¹⁵ Daran hat unlängst der WTO-Generaldirektor *Panitchpakdi* erinnert; die Beitragsverfahren für LDC müssten verschlankt werden.¹¹⁶ Ob dies durch die Absenkung der inhaltlichen Anforderungen geschehen soll und inwieweit dies sinnvoll und angemessen wäre, wäre wird weiterhin kontrovers diskutiert.

13. Schlussbemerkungen

Insgesamt erweist sich das Beitragsverfahren zur WTO als ein komplexer, langwieriger politischer, juristischer und ökonomischer Prozess, der zu einer Win-win-Situation führen soll. Mit dem Beitritt der VR China und des Selbständigen Zollgebiets von Taiwan, Kinmen und Matsu (Chinesisch Taipeh) ist die WTO dem Ziel einer universalen Repräsentanz einen entscheidenden Schritt näher gekommen. Das Beitragsverfahren findet mit der Aufnahme eines neuen Mitglieds zwar seinen rechtlichen Abschluss im engeren Sinne. In wirtschaftlicher und politischer, aber auch in rechtlicher Hinsicht setzt sich der Integrationsprozess indes noch über etliche Zeit hin fort. Hierbei helfen Übergangsregelungen und das Angebot von technischer Hilfe. Letztere nimmt auch im eigentlichen Beitragsverfahren weiter an Bedeutung zu, da die meisten der verbleibenden Beitreitkandidaten Volkswirtschaften im Übergangsprozess zur Marktwirtschaft, EL oder LDC sind. Dies führte zu verstärkten Forderungen nach einer Reform des Beitragsverfahrens und nach Erleichterungen dabei. Auch dazu hat die Ministerkonferenz von Doha Rahmenvorgaben beschlossen. Bisher zeichnet sich eine allgemeine nachhaltige Beschleunigung der Beitragsverfahren aber noch nicht ab. Das Prinzip der individuellen Würdigung und Prüfung jedes einzelnen Antrags dürfte erhalten bleiben – ebenso wie noch für einige Zeit die Aktualität des gesamten Themas.

¹¹⁵ Dok. WT/MIN(01)/DEC/1, S. 2, Nr. 9, S. 9, Nr. 42.

¹¹⁶ WTO Press Release No. 313, 24.9.2002, S. 1.